

AMTSBLATT

der Verbandsgemeinde Weida-Land

11. Jahrgang

Nemsdorf-Göhrendorf, den 2. November 2020

Nr. 24

Inhalt

Seite

Bekanntmachung der Verbandsgemeinde Weida-Land

- **Beschlüsse aus der Sitzung des Verbandsgemeinderates vom 28.10.2020.....** 2

Bekanntmachung der Gemeinde Barnstädt

- **Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2015** 3

Bekanntmachungen der Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf

Beschlüsse aus der Sitzung des Gemeinderates vom 13.10.2020

aus dem öffentlichen Sitzungsteil

- **Beschluss-Nr. 2020/NG/034**
Satzung der Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger und die Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters 3
- **Bekanntmachungsanordnung** zur Satzung der Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger und die Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters 4
- **Satzung der Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger und die Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters.....** 4 - 6

- **Beschluss-Nr. 2020/NG/036**
Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 132 BauGB – LSA für Erschließungsanlagen in der Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf (Erschließungsbeitragssatzung) 7
- **Bekanntmachungsanordnung** zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 132 BauGB – LSA für Erschließungsanlagen in der Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf (Erschließungsbeitragssatzung) 7
- **Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 132 BauGB – LSA für Erschließungsanlagen in der Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf (Erschließungsbeitragssatzung)** 8 - 13

Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes Unstrut-Finne

- **Hinweisbekanntmachung gemäß § 8 Abs. 5 GKG LSA des Wasser- und Abwasserverbandes Saale-Unstrut und des Abwasserzweckverbandes Unstrut-Finne zur Verbandssatzung** 13

Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes Eisleben – Süßer See

- **Hinweisbekanntmachung des Abwasserzweckverbandes „Eisleben – Süßer See“ zur 6. Änderungssatzung des AZV „Eisleben – Süßer See“** 14

Impressum 14

Bekanntmachung der Verbandsgemeinde Weida-Land

Beschlüsse aus der Sitzung des Verbandsgemeinderates vom 28.10.2020

Öffentliche Bekanntmachung

**der gefassten Beschlüsse in der 8. Sitzung des Verbandsgemeinderates der
Verbandsgemeinde Weida-Land am 28.10.2020**

aus dem öffentlichen Sitzungsteil:

Beschluss-Nr. 2020/VG/031

Verlängerung der Optionserklärung gemäß § 27 22a Umsatzsteuergesetz (UStG) zur weiteren vorläufigen Anwendung der Regelung § 2 Abs. 3 UStG

Beschluss-Nr. 2020/VG/032

Entgegennahme des Jahresabschlusses 2015 der Verbandsgemeinde Weida-Land und Entlastung der Verbandsgemeindebürgermeisterin für die Haushaltsdurchführung 2015 der Verbandsgemeinde Weida-Land

Beschluss-Nr. 2020/VG/0333

Verrechnung des negativen Jahresergebnisses 2015 mit der Rücklage aus der Eröffnungsbilanz

Beschluss-Nr. 2020/VG/034

Nachtragshaushaltssatzung und Nachtragshaushaltsplan der Verbandsgemeinde Weida-Land für das Haushaltsjahr 2020

Beschluss-Nr. 2020/VG/038

Übertragung der Aufgabe der Niederschlagswasserbeseitigung für die Verbandsgemeinde Weida-Land an den Trinkwasser- und Abwasserbetrieb Weida-Land AöR (TAWL)

Beschluss-Nr. 2020/VG/039 – abgelehnt -

Austritt der Gemeinde Steigra aus dem AZV „Unstrut-Finne“

aus dem öffentlichen Sitzungsteil:

Beschluss-Nr. 2020/VG/035

Vergabe einer Bauleistung – Einbau einer Beschattungsanlage, Ostseite Grundschule Steigraer Straße 5 in Barnstädt

Beschluss-Nr. 2020/VG/036

Vergabe einer Bauleistung – Einbau einer Beschattungsanlage, Obergeschoss Grundschule Weinbergsiedlung 12 in Farnstädt

Nemsdorf-Göhrendorf, 29.10.2020

Mylich
Vorsitzender

Bekanntmachung der Gemeinde Barnstädt

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2015

Gemäß § 45 Abs. 2 Ziff. 4 i. V. m. § 120 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz des LSA vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der z. Zt. gültigen Fassung, wird bekannt gemacht: Der Gemeinderat der Gemeinde Barnstädt hat in seiner Sitzung am 06.10.2020 die Entgegennahme des Jahresabschlusses 2015 beschlossen und dem Bürgermeister die Entlastung erteilt (Beschluss-Nr. 2020/BA/021).

Der Jahresabschluss und der Rechenschaftsbericht der Gemeinde Barnstädt liegen nach § 120 Abs. 2 des KVG LSA in der Zeit vom 03.11.2020 bis 13.11.2020 im Verwaltungsgebäude der Verbandsgemeinde Weida-Land, in 06268 Nemsdorf-Göhrendorf, Hauptstr. 43, Zimmer 7, während folgender Dienstzeiten zu jedermann Einsicht aus:

Montag, Freitag:	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag:	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
Donnerstag:	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr.

Barnstädt, den 27.10.2020

Weber
Bürgermeister

Bekanntmachungen der Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf

Beschlüsse aus der Sitzung des Gemeinderates vom 13.10.2020

aus dem öffentlichen Sitzungsteil

Beschluss-Nr. 2020/NG/034

Beschlussgegenstand:

Satzung der Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger und die Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters

Beschlusstext:

Der Gemeinderat der Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf **beschließt** die Satzung der Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger und die Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters – *lt. Anlage*.

Reh
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird angeordnet, die **Satzung der Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger und die Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters**, beschlossen am 13.10.2020 unter der Beschluss-Nr. 2020/NG/034 und ausgefertigt durch den Bürgermeister am 14.10.2020 durch handschriftliche Unterzeichnung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Weida-Land öffentlich bekannt zu machen.

Nemsdorf-Göhrendorf, den 14.10.2020

Jürgen Reh
Bürgermeister

- Siegel -

**Satzung
der Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger
und die Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters**

Aufgrund des § 35 Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2019 (GVBl. LSA S. 66) und der Kommunal-Entschädigungsverordnung (KomEVO) vom 29.05.2019, zuletzt geändert am 08.05.2020 (GVBl. LSA S. 239) hat der Gemeinderat der Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf in seiner Sitzung am 13.10.2020 nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1

Anspruchsumfang

- 1) Für die Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf ehrenamtlich Tätige erhalten nach Maßgabe dieser Satzung für ihre Tätigkeit Aufwandsentschädigung, Ersatzleistungen und Reisekostenvergütungen.
- 2) Die Aufwandsentschädigungen werden in Form von Pauschalen und Sitzungsgeldern gezahlt.
- 3) Ansprüche aus Abs. 1 sind nicht übertragbar; auf sie kann nicht verzichtet werden.

§ 2

Aufwandsentschädigung für Gemeinderäte

Die Mitglieder des Gemeinderates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form der Zahlung eines monatlichen Pauschalbetrages in Höhe von 41,00 Euro.

§ 3

Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters

- 1) Der Bürgermeister der Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 760,00 Euro monatlich.
- 2) Die Aufwandsentschädigung wird monatlich gezahlt.
- 3) Der Anspruch des Bürgermeisters auf eine Entschädigung für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates ist durch dessen Aufwandsentschädigung abgegolten.

§ 4**Zahlung der Aufwandsentschädigung**

- 1) Die monatlichen Aufwandsentschädigungen gemäß §§ 2 und 3 werden zum ersten eines Monats im Voraus gezahlt.
- 2) Im Falle der Verhinderung des ehrenamtlichen Bürgermeisters für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als einem Monat können den Stellvertretern für die über einen Monat hinausgehende Zeit eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe derjenigen des Vertretenen gewährt werden. Aufwandsentschädigungen der Stellvertreter nach § 2 werden auf die Aufwandsentschädigung im Verhinderungsfall angerechnet.

Die Aufwandsentschädigung für den Verhinderungsfall wird nachträglich am ersten Tag des folgenden Monats gezahlt.

- 3) Kommunalen Ehrenbeamten wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt, solange ihnen die Führung der Dienstgeschäfte verboten ist oder sie vorläufig des Dienstes enthoben wurden.

§ 5**Wegfall der Aufwandsentschädigung**

- 1) Wird die ehrenamtliche Tätigkeit länger als drei Monate ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf die Zahlung einer Aufwandsentschädigung für die über drei Monate hinausgehende Zeit.
- 2) Für ehrenamtliche Bürgermeister, die ihr Ehrenamt länger als einen Monat ununterbrochen nicht ausüben, ist Abs. 1 entsprechend anzuwenden.
- 3) Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, wird der monatliche Pauschalbetrag für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt.

§ 6**Entgangener Arbeitsverdienst**

- 1) Erwerbstätigen Personen wird auf Antrag der durch die ehrenamtliche Tätigkeit tatsächlich entstandene und nachgewiesene entgangene Arbeitsverdienst ersetzt.
Selbstständigen wird auf Antrag der durch die ehrenamtliche Tätigkeit entstandene und glaubhaft gemachte Verdienstaussfall ersetzt.
Der Ersatz des Verdienstaussfalls wird auf einen Höchstbetrag von 24,00 Euro pro Stunde begrenzt.
- 2) Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.
An Stelle eines Ersatzes kann privaten Arbeitgebern das weitergewährte Arbeitsentgelt unmittelbar erstattet werden.
- 3) Erstattungen nach Abs. 1 und 2 erfolgen nur auf schriftlichen Antrag.

§ 7**Sonstige Aufwandsentschädigung**

- 1) Ehrenamtliche Betreuer der Senioren und Seniorinnen erhalten in Ausübung ihres Ehrenamtes eine Entschädigung von monatlich 30,00 Euro.

§ 8

Verdienstausfallpauschale

- 1) Erwerbstätigen Personen und Selbstständigen, die die Höhe des Verdienstausfalls nicht nachweisen oder glaubhaft machen können, wird auf Antrag Verdienstausfall abweichend von § 6 in Form eines pauschalen Stundensatzes ersetzt (Verdienstausfallpauschale). Die Verdienstausfallpauschale darf 19,00 Euro nicht übersteigen.
- 2) Personen, die keinen Verdienst haben und denen durch die für die ehrenamtliche Tätigkeit aufgewendete Zeit ein Nachteil entsteht, wird auf Antrag eine angemessene Pauschale in der Form eines Stundensatzes gewährt. Der Stundensatz darf die Dienstausfallpauschale nicht übersteigen und wird auf 19,00 Euro festgesetzt.

§ 9

Reisekostenvergütung

- 1) Ehrenamtlich Tätige erhalten Reisekostenvergütung nach den für Landesbeamte geltenden Vorschriften.
- 2) Dienstreisen von ehrenamtlich Tätigen sind genehmigungspflichtig. Die Genehmigung erteilt der Verbandsgemeindebürgermeister.
- 3) Aufwendungen für Dienstreisen am Dienst- oder Wohnort sind grundsätzlich mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten.

§ 10

Auslagenersatz

Notwendige Auslagen können frühestens im darauf folgenden Kalendermonat auf schriftlichen Antrag erstattet werden. Dem Antrag sind Belege beizufügen.

§ 11

sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in der weiblichen und männlichen Form.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung der Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger und die Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters in der Fassung vom 31.07.2019 außer Kraft.

Nemsdorf-Göhrendorf, den 14.10.2020

Jürgen Reh
Bürgermeister

- Siegel -

Beschluss-Nr. 2020/NG/036

Beschlussgegenstand:

Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 132 BauGB-LSA für Erschließungsanlagen in der Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf (Erschließungsbeitragssatzung)

Beschlusstext:

Der Gemeinderat der Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf **beschließt** die Satzung der Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf über die Erhebung von Beiträgen nach § 132 BauGB – LSA für Erschließungsanlagen in der Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf (Erschließungsbeitragssatzung) – *lt. Anlage.*

Gleichzeitig wird der Beschluss-Nr. 2020/NG/031 vom 09.06.2020 einschließlich der Satzung aufgehoben.

Reh
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird angeordnet, die **Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf (Erschließungsbeitragssatzung)** beschlossen am 13.10.2020 unter der Beschluss-Nr. 2020/NG/036 und ausgefertigt durch den Bürgermeister am 14.10.2020 durch handschriftliche Unterzeichnung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Weida-Land öffentlich bekannt zu machen.

Nemsdorf-Göhrendorf, den 14.10.2020

Jürgen Reh
Bürgermeister

- Siegel -

**Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen
in der Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf
(Erschließungsbeitragssatzung)**

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) und der §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. Juli 2020 (GVBl. 26/2020 LSA S. 372) hat der Gemeinderat der Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf in seiner Sitzung am 13.10.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebung von Erschließungsbeiträgen

Erschließungsbeiträge werden nach den Bestimmungen des BauGB und dieser Satzung erhoben.

§ 2

Art und Umfang der Erschließungsanlagen

(1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand für:

1. Straßen, Wege und Plätze, die der Erschließung von Grundstücken dienen, ausgenommen solche in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie in Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentrum, großflächige Handelsbetriebe, Messe- und Ausstellungsgebiete, an denen eine Bebauung zulässig ist.
 - a) bis zu 2 Vollgeschossen mit einer Breite bis zu 12 m, wenn sie beidseitig und mit einer Breite bis zu 9 m wenn sie einseitig anbaubar sind,
 - b) mit 3 oder 4 Vollgeschossen mit einer Breite bis zu 15 m, wenn sie beidseitig und mit einer Breite bis zu 12 m, wenn sie einseitig anbaubar sind,
 - c) mit mehr als 4 Vollgeschossen mit einer Breite bis zu 18 m, wenn sie beidseitig und mit einer Breite bis zu 13 m, wenn sie einseitig anbaubar sind,
2. Straßen, Wege und Plätze, die der Erschließung von Grundstücken dienen, in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie in Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren, großflächige Handelsbetriebe, Messe-, Ausstellungsgebiete, mit einer Breite bis zu 18 m, wenn eine Bebauung oder gewerbliche Nutzung beidseitig zulässig ist und mit einer Breite bis zu 13 m, wenn eine Bebauung oder gewerbliche Nutzung einseitig zulässig ist,
3. mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen (z.B. Fußwege, Wohnwege) mit einer Breite bis zu 5 m,
4. Sammelstraßen – soweit beitragsfähig - mit einer Breite bis zu 18 m,
5. Parkflächen,
 - a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen gemäß Nrn. 1, 2 und 4 sind, bis zu einer weiteren Breite von 6 m,
 - b) die nicht Bestandteil der Verkehrsanlagen gemäß Nrn. 1, 2 und 4, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind (selbständige Parkflächen), bis zu 15 % der Flächen der erschlossenen Grundstücke
6. Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielplätzen,
 - a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen gemäß Nrn. 1 bis 4 sind, bis zu einer weiteren Breite von 6 m,

- b) die nicht Bestandteil von Verkehrsanlagen, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind (selbständige Grünanlagen), bis zu 15 % der Flächen der erschlossenen Grundstücke.
- (2) Endet eine Verkehrsanlage mit einem Wendeplatz, so vergrößern sich die in Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 4 angegebenen Maße um die Hälfte, mindestens aber um 8 m.
- (3) Ergeben sich nach Abs. 1 unterschiedliche Höchstbreiten, so gilt für die gesamte Verkehrsanlage die größte Breite.
- (4) Die in Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

- (1) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.
- (2) Beitragsfähig ist ebenfalls der Aufwand Dritter, die mit der Planung, Bauleitung und Bauüberwachung für die Baumaßnahme beauftragt wurden.
- (3) Beitragsfähig sind ebenfalls die Kosten für Zinsen von Darlehen, die zur Finanzierung beitragsfähiger Ausbaumaßnahmen verwandt wurden.

§ 4

Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Erschließungsaufwand

Die Gemeinde trägt 10 v. H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes.

§ 5

Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwandes

- (1) Der nach §§ 2 und 3 ermittelte und gemäß § 4 reduzierte beitragsfähige Erschließungsaufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke (Abrechnungsgebiet) nach deren Flächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. Abrechnungsgebiet (i.S.d. § 131 Abs. 3 BauGB) ist das Gebiet der jeweils abzurechnenden Erschließungsanlage bzw. des abzurechnenden Abschnitts oder der abzurechnenden, zu einer Erschließungseinheit zusammengefassten Anlagen.
- (2) Als Grundstücksfläche i.S. des Abs. 1 gilt bei Grundstücken innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes die Fläche, die baulich, gewerblich oder in vergleichbarer Weise genutzt werden kann.
- (3) Als Grundstücksfläche i.S. des Abs. 1 gilt bei Grundstücken,
- a) die innerhalb des unbeplanten Innenbereiches nach § 34 BauGB liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes.
- b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche zwischen der öffentlichen Erschließungsanlage und einer Linie, die im gleichmäßigen Abstand von 50 m parallel dazu verläuft. Überschreitet die tatsächliche bauliche, gewerbliche oder eine der baulichen oder gewerblichen gleichartigen Nutzung diesen Abstand, so fällt die Linie zusammen mit der hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.
- Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

- (4) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Grundstücksfläche (Abs. 2 oder 3) vervielfacht mit
- 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss,
 - 1,3 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen,
 - 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen,
 - 1,6 bei einer Bebaubarkeit mit vier oder fünf Vollgeschossen,
 - 1,7 bei einer Bebaubarkeit mit sechs oder mehr Vollgeschossen,
 - 0,5 bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung in vergleichbarer Weise genutzt werden können (Z.B. Dauerkleingärten, Freibäder, Friedhöfe, Sportanlagen).

Vollgeschosse sind Geschosse, deren Deckenoberfläche im Mittel mehr als 1,60 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben; davon unberücksichtigt bleiben Zwischendecken oder Zwischenböden, die unbegehbare Hohlräume von einem Geschoss abtrennen.

- (5) Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:

- Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.
- Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5 wobei Bruchzahlen auf ganze Zahlen auf- oder abgerundet werden.
- Ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe bei gewerblicher oder industrieller Nutzung geteilt durch 3,5, bei allen anderen Nutzungen geteilt durch 2,6, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden. Dies gilt nicht für Gebäude, die aufgrund der Eigenart ihrer Nutzung, beispielsweise als Turn- oder Lagerhalle tatsächlich nur über ein oder eine geringere Anzahl von Vollgeschossen verfügen. Bei derartigen Gebäuden ist auf die tatsächlich vorhandene Anzahl der Vollgeschosse abzustellen.

Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, ist diese zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten werden.

- (6) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse:
- bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Höhe des Bauwerkes bei gewerblicher oder industrieller Nutzung geteilt durch 3,5, bei allen anderen Nutzungen geteilt durch 2,6, wobei Bruchzahlen auf ganze Zahlen auf- oder abgerundet werden.
 - bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
 - bei Grundstücken auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können, wird ein Vollgeschosß zugrunde gelegt.
 - bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird ein Vollgeschosß zugrunde gelegt.
- (7) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in Abs. 4 festgesetzten Faktoren um 0,5 erhöht:

- a) bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- oder Industriegebieten sowie Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren, großflächige Handelsbetriebe, Messe- und Ausstellungsgebiete,
 - b) bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Buchstabe a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist;
 - c) bei Grundstücken außerhalb der unter Buchstaben a) und b) bezeichneten Gebiete, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise (z.B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Krankenhaus- oder Schulgebäuden) genutzt werden, wenn diese Nutzung nach Maßgabe der tatsächlich vorhandenen Geschoßflächen überwiegt. Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschoßfläche.
- (8) Bei der Beitragserhebung für selbständige Grünanlagen gilt Folgendes:
Bei Grundstücken in
- a) durch Bebauungsplan festgesetzten Gewerbe- oder Industriegebieten sowie
 - b) Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Buchstabe a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist,
- wird die Grundstücksfläche im Sinne der Abs. 2 und 3 nur zur Hälfte berücksichtigt.
Abs. 7 findet keine Anwendung.

§ 6

Mehrfach erschlossene Grundstücke

- (1) Für Wohnzwecken dienende Grundstücke, die von mehr als einer vollständig in der Baulast der Gemeinde stehenden Erschließungsanlage i.S. des § 2 Abs. 1 Nr. 1 erschlossen werden, ist die Grundstücksfläche nach § 5 Abs. 2 oder Abs. 3 bei der Verteilung des umlagefähigen Aufwandes für jede Erschließungsanlage nur mit zwei Dritteln anzusetzen.
- (2) Eine Ermäßigung nach Absatz 1 ist nicht zu gewähren,
- a) für die Flächen der Grundstücke, die nach § 5 Abs. 7 zu berücksichtigen sind,
 - b) soweit die Ermäßigung dazu führen würde, dass sich der Beitrag für die anderen Grundstücke im Abrechnungsgebiet um mehr als 50 % erhöht,
 - c) für die Flächen der Grundstücke, die die durchschnittliche Grundstücksfläche der nicht mehrfach erschlossenen Grundstücke im Abrechnungsgebiet übersteigen,
 - d) für die Flächen der Grundstücke zwischen zwei Erschließungsanlagen, für die nach Maßgabe des § 5 Abs. 3 Erschließungsbeiträge nicht mehrfach erhoben werden.

§ 7

Kostenspaltung

Der Erschließungsbeitrag kann für

1. Grunderwerb
2. Freilegung
3. Fahrbahnen
4. Radwege
5. Gehwege
6. unselbständige Parkflächen
7. unselbständige Grünanlagen
8. Mischflächen
9. Entwässerungseinrichtungen
10. Beleuchtungseinrichtungen

gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden. Mischflächen im Sinne von Nr. 8 sind solche Flächen, die innerhalb der Straßenbegrenzungslinien Funktionen der in den Nrn. 3 bis 7 genannten Teileinrichtungen miteinander kombinieren und bei der Gliederung der Erschließungsanlage ganz oder teilweise auf eine Funktionstrennung verzichten.

§ 8

Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen

- (1) Straßen, Wege und Plätze, mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen, Sammelstraßen und selbständige Parkflächen sind endgültig hergestellt, wenn:
 - a) ihre Flächen im Eigentum der Gemeinde stehen und
 - b) sie über betriebsfertige Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen verfügen.Die flächenmäßigen Bestandteile ergeben sich aus dem Bauprogramm.
- (2) Die flächenmäßigen Bestandteile der Erschließungsanlage sind endgültig hergestellt, wenn:
 - a) Fahrbahnen, Gehwege, Radwege und gemeinsame Geh-/Radwege eine Befestigung auf tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Platten, Pflaster aufweisen; die Decke kann auch aus einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen;
 - b) unselbständige und selbständige Parkflächen eine Befestigung auf tragfähigem Unterbau eine Decke aus Asphalt, Beton, Platten, Pflaster oder Rasengittersteinen aufweisen; die Decke kann auch aus einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen;
 - c) unselbständige Grünanlagen gärtnerisch gestaltet sind;
 - d) Mischflächen in den befestigten Teilen entsprechend Buchstabe a) hergestellt und die unbefestigten Teile gemäß Buchstabe c) gestaltet sind.
- (3) Selbständige Grünanlagen sind endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen im Eigentum der Gemeinde stehen und gärtnerisch gestaltet sind.

§ 9

Immissionsschutzanlagen

Bei Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen i.S. des Bundesimmissionsschutzgesetzes werden Art, Umfang, Merkmale der endgültigen Herstellung sowie die Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes durch Satzung im Einzelfall abweichend oder ergänzend geregelt.

§ 10

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts beitragspflichtig.
- (2) Für Grundstücke, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte i. S. von § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihren Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 11 Vorausleistungen

Die Gemeinde kann für Grundstücke, für die eine Beitragspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Erschließungsbeitrages erheben.

§ 12 Ablösung des Erschließungsbeitrages

Der Erschließungsbeitrag kann vor Entstehen der Beitragspflicht vertraglich abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Erschließungsbeitrages.

§ 13 Fälligkeit des Erschließungsbeitrages

Der Beitrag wird einen Monat nach der Bekanntgabe des Beitragsbescheids fällig. Die Möglichkeit des Erlasses oder der Stundung richten sich nach § 135 Abs. 1 bis 5 BauGB.

§ 14 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Nemsdorf-Göhrendorf, den 14.10.2020

Jürgen Reh
Bürgermeister

- Siegel -

Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes Unstrut-Finne

Hinweisbekanntmachung gemäß § 8 Absatz 5 GKG LSA des Wasser- und Abwasserverbandes Saale-Unstrut und des Abwasserzweckverbandes Unstrut-Finne

Die Verbandsversammlungen des Abwasserzweckverbandes Unstrut-Finne und des Wasser- und Abwasserverbandes Saale-Unstrut haben übereinstimmend die Eingliederung des Abwasserzweckverbandes Unstrut-Finne in den Wasser- und Abwasserverband Saale-Unstrut beschlossen. Der Verband wird mit Wirkung vom 01.01.2021 den Namen Wasser- und Abwasserverband Saale-Unstrut-Finne tragen.

Dazu wurde eine entsprechende Verbandssatzung durch den Wasser- und Abwasserverband Saale-Unstrut beschlossen.

Diese Verbandssatzung wurde durch die Kommunalaufsicht des Burgenlandkreises mit Bescheid vom 15.09.2020 genehmigt und am 15.10.2020 im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes veröffentlicht. Auf diese Veröffentlichung wird hiermit hingewiesen.

Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes Eisleben – Süßer See

Hinweisbekanntmachung des Abwasserzweckverbandes „Eisleben-Süßer See“

Am 05.10.2020 wurde durch die Versammlung des Abwasserzweckverbandes „Eisleben-Süßer See“ mit Beschluss Nr. 14/2020 die 6. Änderungssatzung der Verbandssatzung des AZV „Eisleben-Süßer See“ beschlossen.

Die Genehmigung der 6. Änderungssatzung der Verbandssatzung des AZV „Eisleben-Süßer See“ erteilte der Landkreis Mansfeld-Südharz am 07.10.2020 unter dem Aktenzeichen 15.14.06.025.001 als zuständige Kommunalaufsichtsbehörde.

Die 6. Änderungssatzung der Verbandssatzung wurde im Amtsblatt der Lutherstadt Eisleben, Jahrgang 30, Samstag, den 24.10.2020, Nummer 10, veröffentlicht.

Einsichtnahme ist auch über die Homepage der Lutherstadt Eisleben unter der Adresse www.eisleben.eu möglich.

gez. Gimpel
Verbands Geschäftsführer

Impressum:

Amtsblatt der Verbandsgemeinde Weida-Land; im Internet unter: www.vg-weida-land.de

Herausgeber: Der Verbandsgemeindebürgermeister;

VerbGem Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf,

Tel.: 034771/ 9000; Fax: 034771/900-50

Verantwortlich: Hauptamt der Verbandsgemeinde Weida-Land

Standort Schraplau, Marktstraße 25, 06279 Schraplau, Tel.: 034774/4390; Fax: 034774/43933

Satz/Druck: VerbGem Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es wird im Gebäude der Verbandsgemeinde Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf ausgelegt.

Es kann gegen eine Gebühr einzeln bezogen oder abonniert werden.